



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung

Cluster 6

(Teil-)Studiengänge	› Geschichte (M.A.) › Geschichte im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor- bzw. Zwei-Fach-Masterstudiengangs (2-Fach, B.A./M.A.) › Geschichte im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA HRSGe/GyGe, B.A./M.E.d) › Mittelalterstudien (M.A.) › Mittelalterstudien im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs (2-Fach, M.A.) › North American Studies (M.A.)
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflagen Rektoratsbeschluss vom 08.07.2024
Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	01.10.2024 – 30.09.2032
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	Für Auflage 1: 08.08.2024 (Auflage erfüllt) Für Auflage 2: 31.07.2025 (Auflage nicht erfüllt)
Vorherige Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	18.08.2015 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	10.04.2024
QM-Dialog	06./08.12.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Beschluss des Rektorats¹

Die Studiengänge werden reakkreditiert. Die Teilstudiengänge werden als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird mit 2 Auflagen und 10 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission²

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge „Geschichte“ (M.A.), „Mittelalterstudien“ (M.A.) und „North American Studies“ (M.A.) für den Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 zu reakkreditieren.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Geschichte“ und „Mittelalterstudien“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ (B.A.) bzw. „Zwei-Fach-Masterstudiengang“ (M.A.) sowie die Teilstudiengänge „Geschichte“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (B.A./M.Ed.) zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der oben genannten Kombinationsstudiengänge. Als Begutachtungsfrist für die Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 festgelegt werden.

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Die Kommission empfiehlt, die Reakkreditierung mit 2 Auflagen und 10 unterstützen- den Empfehlungen zu verbinden.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungs- verordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt, vgl. Auflagen 1 und 2.

Vorgeschlagene Auflagen:

Zu den Qualitätskriterien „Modularisierung“ (§ 7 StudakVO NRW) und „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum **08.08.2024** gesetzt wird (entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 in einem vergleichbaren Fall). Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Auflage 1 wurde fristgerecht erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 14.01.2025 (Befassung in der Akkreditierungskommission am 16.10.2024).

Zum Qualitätskriterium „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (2) North American Studies (M.A.): Die Kommission begrüßt den Versuch der beiden Fakultäten, gemeinsam die Lehrkompetenz im Völkerrecht perspektivisch herzustellen. Solange diese jedoch noch nicht nachweisbar ist, muss die zugehörige Beschreibung auch in der Studiengangsbewerbung und -dokumentation entsprechend angepasst werden.

Für die Erfüllung der Auflage sollte die reguläre Frist von **zwölf Monaten** ab Zugang der Akkreditierungsentscheidung gesetzt werden. Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Alle (Teil-)Studiengänge: Um den Studierenden die Sinnhaftigkeit der Sprachanforderungen nachvollziehbar zu machen, sollten diese im Studium im Kontext der Vermittlung von fachlichen und ggf. überfachlichen Kompetenzen aufgegriffen und zielführend eingesetzt werden.

- (2) Alle (Teil-)Studiengänge: Für bessere Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden sollten in Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Rektorat zum einen die IT-Infrastruktur (WLAN-Zugriff) geprüft und ggf. verbessert werden, zum anderen sollte geprüft werden, ob mehr Gruppenarbeitsplätze bereitgestellt werden können.
- (3) Alle (Teil-)Studiengänge: Die Varianz der Studienleistungen sollte unter Einbeziehung der Studierenden geprüft werden. Studienleistungen sollten sinnvoll ergänzend und unterstützend zur Lehrveranstaltung und Modulprüfung gestaltet sein.
- (4) Alle (Teil-)Studiengänge Geschichte: Es sollte geprüft werden, ob die Varianz der Prüfungsformen erhöht werden kann. Dies sollte in sinnvoller Ergänzung zur Prüfung der Studienleistungen geschehen.
- (5) Alle (Teil-)Studiengänge: Die berichteten Unterschiede in der Arbeitsbelastung sollten mit den Studierenden besprochen werden, außerdem sollten die Prüfungsanforderungen transparenter gemacht werden.
- (6) Alle (Teil-)Studiengänge Geschichte: Mobilitätsangebote außerhalb von ERASMUS sollten besser kommuniziert und beraten werden, um noch mehr Studierenden ein Auslandssemester zu ermöglichen.
- (7) Geschichte (LA HRSGe/GyGe, M.Ed.): Es sollte das Wording „Modulabschlussprüfungen“ gemäß LABG verwendet werden.

Zum Qualitätskriterium „*Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge*“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (8) Alle Lehramtsstudiengänge: Es wird empfohlen, die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung in den Modulhandbüchern fachspezifisch zu konkretisieren bzw. zu präzisieren.
- (9) North American Studies (M.A.): Das Fach sollte darüber nachdenken, stärker verflechtungsgeschichtliche Dimensionen in das Curriculum zu integrieren, beispielsweise im Bereich der hemispheric studies.

Zum Qualitätskriterium „*Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich*“ (§ 15 StudakVO NRW):

- (10) Alle (Teil-)Studiengänge: Es sollte geprüft werden, wo, wie von den Studierenden konstatiert, die Barrierefreiheit nicht gegeben ist und ob diese ggf. kurzfristig hergestellt werden kann.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der

Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) bedingt erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme der Fakultät vom 29.02.2024 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der (Teil-)Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission überwiegend für geeignet, um die (Teil-)Studiengänge weiterzuentwickeln. Die im Gutachten vorgeschlagene erste Auflage schlägt die Kommission zur Streichung vor, die zweite gibt sie mit Änderungen weiter (hier ebenfalls Auflage 2). Die Kommission schlägt entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 (Verfahren 2023-10 und 2023-11) auch hier als Auflage vor, dass die Fakultät angehalten ist, ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen zu erarbeiten (hier Auflage 1). Alle im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen werden von der Kommission – teilweise mit Änderungen – unterstützt.

Die Beschlussempfehlung berücksichtigt den aktuellen Stand der Prüfungs- und Zulassungsordnungen (inklusive der rechtsgeprüften Entwurfss Fassungen) zum Zeitpunkt der Sitzung.

Zu Auflage 1:

In den Verfahren 2023-10 und 2023-11 hat das Rektorat folgende studiengangsübergreifende Auflage festgelegt, die auch für dieses Verfahren von der Kommission vorgeschlagen wird, da hier der gleiche Sachverhalt vorliegt: *„Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.“* Dem Rektorat lag neben der Stellungnahme der Fakultät vom 06.06.2023 eine rechtliche Einordnung zu der an der Philosophischen Fakultät gängigen Praxis, Sprachkenntnisse als Modulzulassungsvoraussetzungen zu fordern, durch die Stabsstelle 02.1 (Justitiariat) vom 13.07.2023 vor.

Die Kommission erkennt an, dass es sich um eine pragmatische Regelung der Philosophischen Fakultät handelt, die auf administrative Herausforderungen zurückzuführen ist. Das Studiendekanat wird gebeten, sich mit dem Justitiariat in Verbindung zu setzen, um ein rechtssicheres Konzept für die Zukunft zu erarbeiten, denn es ist nicht zulässig, Sprachnachweise als Modulteilnahmevoraussetzungen für Abschlussarbeiten zu fordern, die nicht Teil des Curriculums sind, sondern außerhalb des Studiums erworben werden sollen. Modulteilnahmevoraussetzungen dürfen nur Inhalte umfassen, die zuvor im Studium gelehrt wurden. Andernfalls müssen die geforderten Sprachkompetenzen bereits beim Zugang zum Studium nachgewiesen werden.

Bei der Erarbeitung eines rechtssicheren Konzepts durch die Philosophische Fakultät ist – wie auch in der Stellungnahme des Justitiariats ausgeführt – entsprechend zu beachten, dass Sprachkenntnisse nur dann im Verlauf des Studiums vorausgesetzt

werden können, wenn diese auch im Studium gelehrt werden; andernfalls müssten diese als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang festgelegt und somit im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung können nach § 49 Abs. 8 HG für Studiengänge verlangt werden, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden; dabei dürfen für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgehen. Zudem dürfen als Modulteilnahmevoraussetzungen nur Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt werden, die tatsächlich benötigt werden, um das entsprechende Modul erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Auflage 2:

Die im Gutachten vorgeschlagene Auflage „North American Studies (M.A.): Wenn es keine nachweisbare Lehrkompetenz im Völkerrecht gibt, dann muss diese auch aus der Studiengangsbewerbung herausgenommen werden.“ wird von der Kommission eingehend diskutiert. Die Kommission begrüßt sowohl die Bemühungen der Gutachter*innen, sich mit der Außenwirkung des Studienganges befassen zu haben, als auch die Bestrebungen des Faches, Kooperationen zur stärkeren Einbindung völkerrechtlicher Themen eingehen zu wollen. Da letztere jedoch noch nicht abgeschlossen sind, plädiert die Kommission für die Beibehaltung der Auflage. In dieser soll zudem berücksichtigt werden, dass das Völkerrecht derzeit weder auf der Homepage als Studieninhalt noch in den studiengangsrelevanten Dokumenten (z. B. Modulhandbuch und Diploma Supplement) Erwähnung finden sollte. Demnach schlägt die Kommission die folgende Umformulierung der Auflage vor: „North American Studies (M.A.): Die Kommission begrüßt den Versuch der beiden Fakultäten, gemeinsam die Lehrkompetenz im Völkerrecht perspektivisch herzustellen. Solange diese jedoch noch nicht nachweisbar ist, muss die zugehörige Beschreibung auch in der Studiengangsbewerbung und -dokumentation entsprechend angepasst werden.“

Zu Empfehlung 1: Alle (Teil-)Studiengänge: Um den Studierenden die Sinnhaftigkeit der Sprachanforderungen nachvollziehbar zu machen, sollten diese im Studium im Kontext der Vermittlung von fachlichen und ggf. überfachlichen Kompetenzen aufgegriffen und zielführend eingesetzt werden.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an.

Zu Empfehlung 2: Von den Gutachter*innen wurde die folgende Empfehlung vorgeschlagen: „Alle (Teil-)Studiengänge: Für bessere Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden sollten zum einen die IT-Infrastruktur (WLAN-Zugriff) geprüft und ggf. verbessert werden, zum anderen sollte geprüft werden, ob mehr Gruppenarbeitsplätze bereitgestellt werden können.“

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät spricht sich die Kommission dafür aus, die Zuständigkeiten bei der Verbesserung der studentischen

Arbeitsplatzsituation deutlicher zu machen, indem sie die Empfehlung wie folgt ergänzt: *„Alle (Teil-)Studiengänge: Für bessere Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden sollten in Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Rektorat zum einen die IT-Infrastruktur (WLAN-Zugriff) geprüft und ggf. verbessert werden, zum anderen sollte geprüft werden, ob mehr Gruppenarbeitsplätze bereitgestellt werden können.“*

Zu Empfehlungen 3 bis 5:

Die Kommission schließt sich den Empfehlungen an.

Zu Empfehlung 6: Im Gutachten wird folgende Empfehlung ausgesprochen: *„Alle (Teil-)Studiengänge Geschichte: Mobilitätsangebote außerhalb von ERASMUS sollten besser kommuniziert werden, um noch mehr Studierenden ein Auslandssemester zu ermöglichen.“*

In der Kommission werden Gründe diskutiert, die Studierende davon abhalten, ein Auslandssemester während ihres Studiums durchzuführen. Neben einer (Sorge vor) Verlängerung der Regelstudienzeit (insbesondere bei Lehramtsstudiengängen) und beruflichen Verpflichtungen am Heimat- bzw. regulären Studienort, werde von den Studierenden eine unzureichende Finanzierung als häufigster Ausschlussgrund genannt. Da die Studiengangs- und Modulbefragung bereits ein Monitoring der (weiteren) Ursachen zur Nicht-Inanspruchnahme von Mobilitätsangeboten umfasst, sollte sich das Fach nach Ansicht der Kommission darauf konzentrieren, Studierende nicht nur über Mobilitätsangebote außerhalb von ERASMUS zu informieren, sondern sie auch hinsichtlich verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. DAAD) zu beraten. Die Kommission schlägt daher folgende Anpassung der Empfehlung vor: *„Alle (Teil-)Studiengänge Geschichte: Mobilitätsangebote außerhalb von ERASMUS sollten besser kommuniziert und beraten werden, um noch mehr Studierenden ein Auslandssemester zu ermöglichen.“*

Zu Empfehlungen 7 bis 10:

Die Kommission schließt sich den Empfehlungen an.

Gestrichene Auflage zum Qualitätskriterium Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO NRW):

Geschichte (LA HRSGe/GyGe, M.Ed.): Aus der Modulbeschreibung des Moduls „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“ muss hervorgehen, dass es sich um eine Modulabschlussprüfung handelt.

Die von den Gutachter*innen vorgeschlagene Auflage wird von der Kommission zur Streichung vorgeschlagen. Die Fakultät hat in ihrer Stellungnahme klargestellt, dass das Aufbaumodul Geschichtsdidaktik in den Studiengängen Lehramt Geschichte HRSGe und GyGe nur mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Hierbei handelt es sich um das Format der kombinierten Prüfung und nicht um Teilprüfungen. Um weitere Missverständnisse zukünftig zu vermeiden, hat das Fach bereits eine Präzisierung der

Prüfungsform in den fachspezifischen Bedingungen von „kombiniert. Referat mit Hausarbeit“ zu „kombiniert. Referat mit Ausarbeitung“ beantragt. Demnach ist das Fach aus Sicht der Kommission der Forderung der Gutachter*innen bereits hinreichend nachgekommen und die Auflage kann gestrichen werden.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge „Geschichte“ berücksichtigt auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Voten. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet, es gibt allerdings zwei Auflagen: Eine bezieht sich auf die Masterstudiengänge für Lehramt, hier muss das Aufbaumodul Geschichtsdidaktik so abgeändert werden, dass es nur eine Modulabschlussprüfung gibt. Die zweite Auflage betrifft den Studiengang „North American Studies“, hier muss das in der Außendarstellung explizit genannte Thema „Völkerrecht“ herausgenommen werden, da es hierzu keine nachweisbare Lehrkompetenz gibt. Hinsichtlich der Qualitätskriterien sollten für alle betrachteten (Teil-)Studiengänge vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachtenden hatten generell einen guten Eindruck von den hier begutachteten (Teil-)Studiengängen. Die Studierenden äußerten sich im Gespräch positiv zu ihrem jeweiligen Studium und zur Feedbackkultur im Fach. Anlässlich der Reakkreditierung hat sich im Fach eine „AG Reakkreditierung“ gebildet, die über die vom QM-System vorgegebenen Dialogformate hinaus regelmäßig tagt und alle Statusgruppen miteinbezieht.

Besonders positiv fielen die vielen Bemühungen des Fachbereichs zur Berufsorientierung aus. Die Studiengänge eröffnen neben den vielen thematischen Freiräumen auch eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen beruflichen Optionen, und die Dozierenden fördern und betreuen Praktika sehr engagiert. Auch für die Masterstudiengänge „Mittelalterstudien“ und „North American History“ kann dies bestätigt werden.

Ein Thema des Gesprächs mit den Studierenden war die hohe Arbeitsbelastung durch Hausarbeiten. Die Gutachtenden raten hier zu einer Prüfung der Varianz bei den Studienleistungen und Prüfungsformaten. Zudem wurde diskutiert und Klärungsbedarf gesehen, wann Sprachanforderungen im Verlauf des Studiums gestellt und damit verbundene Kompetenzziele transparent gemacht werden. Hierzu gehören neben Lateinkenntnissen (je nach Lehramtsform) auch die Anforderung eine weitere

europäische Fremdsprache vorzuweisen. Hier regen die Gutachtenden an, die verlangten Sprachkenntnissen im Studium im Kontext der Vermittlung von fachlichen und ggf. überfachlichen Kompetenzen aufzugreifen und zielführend einzusetzen, um den Studierenden die Sinnhaftigkeit von Sprachanforderungen zu vermitteln.

Es gibt überdies weitere Empfehlungen zur Mobilität und sächlichen Ausstattung. Der Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung NRW stimmt der Reakkreditierung der Teilstudiengänge für das Lehramt mit der oben genannten Auflage sowie einer Empfehlung zur Präzisierung der Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung in den Modulhandbüchern zu.

Die Gutachter*innen empfehlen, die (Teil-)Studiengänge zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit Auflagen und unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof. Dr. Thomas Mergel	Humboldt-Universität Berlin, Professur für Europäische Geschichte des 20. Jahrhunderts
Prof.' Dr.' Anke John	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Professur für Didaktik der Geschichte
Prof. Dr. Mischa Honeck	Universität Kassel, Professur für Geschichte Großbritanniens und Nordamerikas
Prof. Dr. Michael Rothmann	Leibniz Universität Hannover, Professur für die Geschichte des Mittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit
Dr. Thomas Köcher	Leiter der Landeszentrale für politische Bildung Bremen (Vertreter der Berufspraxis)
Tabea Herbst	Universität Hannover, Geschichte und Englisch (M.Ed. GyGe) (Studentische Vertreterin)
Dr. Helmut Kaufmann	Leiter der Außenstelle Köln des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (Vertreter des Ministeriums)
Christoph Salzer	Universität zu Köln, Leitung Qualitätsmanagement Studium & Lehre, SSC und Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Interner Gutachter)

3. Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge gemäß Selbstbericht

Teilstudiengang „Geschichte“ (wählbar im 2-Fach-Bachelorstudiengang)

Im Bachelorteilstudiengang „Geschichte“ werden den Studierenden gemäß Selbstbericht grundlegende fachliche Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermittelt, die

zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung der erworbenen Kenntnisse, zu verantwortlichem Handeln, zur Reflexion über historisches Lernen sowie zur Weitervermittlung dieser Inhalte befähigen. Das Bachelorstudium soll dem Erwerb von Überblickswissen über die historischen Epochen, Räume und Quellengattungen dienen sowie der Aneignung geschichtswissenschaftlicher Grundkompetenzen und methodischer Fähigkeiten zur Erschließung und kritischen Analyse des themenspezifischen Forschungsstandes, um auf dieser Basis Erfahrungen bei der Untersuchung konkreter historischer Probleme sammeln zu können.

(Teil-)Studiengang „Geschichte“ (M.A. und wählbar im 2-Fach-Masterstudiengang)

Das Masterstudium der „Geschichte“ dient gemäß Selbstbericht der forschungsorientierten Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung der in einem einschlägigen Bachelorstudium erworbenen historischen Kenntnisse und Kompetenzen. Im Sinne einer Verbindung von Forschung und Lehre soll es die Studierenden an die Forschungsfelder heranführen, die am Historischen Institut und in seinen Abteilungen bearbeitet werden. Das 1-Fach-Masterstudium wird in fünf Studienrichtungen angeboten: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Public History und Global History; das 2-Fach-Masterstudium ermöglicht eine breite Fächerung der Studieninhalte, aber auch eine Spezialisierung.

Je nach Ausrichtung des Studiums (1-Fach-Masterstudiengang, 2-Fach-Masterstudiengang mit oder ohne Masterarbeit im Fach Geschichte) sollen die Studierenden dabei in jeweils unterschiedlicher Intensität die Gelegenheit erhalten, sich auf Basis fundierter Theorie- und Methodenkenntnisse mit spezifischen Themen, Fragestellungen und Interpretationsangeboten der historischen Forschung vertraut zu machen, entsprechende Kompetenzen zu erwerben sowie aktiv und eigenständig forschend tätig zu werden.

Der 2-Fach-Masterstudiengang soll den interdisziplinären Austausch zwischen den beiden studierten Fächern ermöglichen. Sowohl im 1-Fach-Master- als auch im 2-Fach-Masterstudium sind laut Selbstbericht individuelle Schwerpunktsetzungen (Epochen, Regionen, Themen) möglich.

Teilstudiengang „Geschichte“ (jeweils wählbar im B.A./M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Gymnasien/Gesamtschulen)

Im Bachelorstudium des Fachs „Geschichte“ in den Studienprofilen Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen und Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erwerben die Studierenden gemäß Selbstbericht die grundlegenden fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der erworbenen Kenntnisse, zu verantwortlichem Handeln, zur Reflexion über Historisches Lernen sowie zur Vermittlung dieser Inhalte im Unterricht befähigen. Das Bachelorstudium soll zudem die

fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte und Kompetenzen vermitteln, die für das Studium des entsprechenden Studienprofils im Master of Education erforderlich sind.

Das lehrer*innenbildende Masterstudium vermittelt den Studierenden laut Selbstbericht die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Absolvent*innen dazu befähigen, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Schulfach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Gemäß den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Studienprofile soll das Masterstudium die im Bachelorteilstudiengang „Geschichte“ erworbenen geschichtswissenschaftlichen Grundkompetenzen, methodischen Kompetenzen und Anwendungskompetenzen sowie die entsprechenden theoretischen, methodischen und praktischen Kompetenzen im Bereich der Didaktik der Geschichte vertiefen. Es soll die geschichtswissenschaftlichen, geschichtsdidaktischen und schulpraktischen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt vermitteln und damit die Kompetenzen für einen wissenschaftspropädeutisch angelegten Unterricht.

Ein zentrales Element des Masterstudiums ist das Praxissemester, welches den Studierenden einen mehrmonatigen Einblick in unterschiedliche schulische Handlungsfelder ermöglichen soll. Vorbereitung und Betreuung erfolgen im Historischen Institut durch die Abteilung für Didaktik der Geschichte und Public History.

(Teil-)Studiengang „Mittelalterstudien“ (M.A. und wählbar im 2-Fach-Masterstudiengang)

Der Masterstudiengang „Mittelalterstudien“ ist im 1-Fach- wie im 2-Fach-Masterstudium ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang. Er soll die Möglichkeit bieten, mediävistische Studien in interdisziplinärer Breite zu betreiben und zugleich Schwerpunkte zu setzen, beispielsweise in der Mittellateinischen Philologie, in der Byzantinistik und in den Digital Humanities. Das gilt gemäß Selbstbericht für den 1-Fach-Master in besonderem Maße, da er es im Rahmen des zur Verfügung stehenden Leistungspunkte-Volumens erlaubt, die Fülle des (inter-)disziplinären Angebotes breiter auszuschöpfen und in allen Modultypen bestimmte mediävistische Kompetenzen (etwa in den Grundwissenschaften) und interdisziplinäre Verflechtungen zu fokussieren. Dazu soll auch ein Ergänzungsmodul „Ergänzende mediävistische Studien“ beitragen, das im 1-Fach-Master und im Studienprofil 1 des 2-Fach-Masters absolviert wird und u. a. für die Vorbereitung auf eine spätere berufliche Praxis genutzt werden kann. Zum Lehrangebot tragen über den Kreis der neun Schwerpunktfächer auch weitere Disziplinen bei, die – zusammen mit Kölner Archiven, Museen und Bibliotheken – im interdisziplinären „Zentrum für Mittelalterstudien“ (ZEMAK) kooperieren.

Studiengang „North American Studies“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „North American Studies“ (NAS) ist ein Studienangebot des Historischen Instituts, das in enger Kooperation mit dem Englischen Seminar I angeboten wird, wobei die Studiengangsverantwortung im Historischen Institut liegt. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit der Universität Bonn, die den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ein Aufbaumodul vollständig dort zu studieren.

Der englischsprachige Studiengang beinhaltet gemäß Selbstbericht die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Geschichte, Kultur, Kunst, Literatur, Sprache, Film, Philosophie, Medientheorie, Politik und Gesellschaft, Wirtschaft und Recht sowie Völkerrecht des nordamerikanischen Raums, d. h. Kanadas und der Vereinigten Staaten, sowie der Karibik und Lateinamerikas. Diese geographische Ausweitung resultiert aus den vielfältigen politischen, historischen, kulturellen sowie wirtschaftlichen Verzahnungen der Nationalstaaten auf dem amerikanischen Festlandsockel. Gleichzeitig soll sie der aktuellen Tendenz folgen, Nordamerikastudien in vergleichender und transnationaler Perspektive zu betreiben. Der Masterstudiengang, der auf forschungs-basiertes Lehren und Lernen setzt, soll die während eines vorangegangenen einschlägigen Bachelorstudiengangs erworbenen kulturellen und interkulturellen Kompetenzen im Hinblick auf aktuelle Forschungsfragen gezielt erweitern und die Studierenden in die Lage versetzen, die notwendigen analytischen und methodischen Kompetenzen vertieft auszubilden und eigene Forschungsstrategien zu entwickeln. Dabei ist die interdisziplinäre Arbeit laut Selbstbericht ein besonderer Schwerpunkt der North American Studies.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leitbilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.